

1. Änderung der Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege vom 1. August 2008

Auf der Grundlage des § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum vom 12. November 2004 sowie der §§ 22 bis 26 im Dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Beckum am 16. Dezember 2009 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege vom 1. August 2008 werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 Absatz 2 Buchstabe b wird die Zahl „15“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. Nr. 3 Absatz 3 wird gestrichen.
3. Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Stundensätze

- (1) Die Höhe der Stundensätze richtet sich nach der im Qualifikationsprofil der Kindertagespflege in der Stadt Beckum erreichten Qualifikation der Tagespflegeperson.
- (2) Die Stundensätze betragen für Tagespflegepersonen mit der
 - Grundqualifikation 3,36 €,
 - Aufbauqualifikation 3,86 €,
 - Langzeitqualifikation 4,04 €“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.